

Verordnung Videoüberwachung

WES 511.0



511.0

Verordnung Videoüberwachung

vom

9. Dezember 2009

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 12 Satz 1 Gemeindeordnung¹

beschliessen² auf Antrag des Stadtrates vom 20. Oktober 2009:

Verantwortlichkeit und Zweck

Art. 1 ¹ Der Stadtrat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

Bekanntgabe

Art. 3 1 Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

² Die Stadt führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

- Art. 4 Aufzeichnungen dürfen nur anderen Organen bekanntgegeben werden:
- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Stadt Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist;
- c) Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Informationspflicht an Betroffene

Art. 5 Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Vernichtung

Art. 6 Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Datenschutz

Art. 7 ¹ Der Stadtrat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

www.wallisellen.ch Seite 1/2

² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des Gesetz über die Information und den Datenschutz³, vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt, nachdem der Gemeindeversammlungsbeschluss rechtskräftig geworden ist.

Stadtrat Wallisellen

Präsident Stadtschreiberin

Peter Spörri Barbara Roulet

¹ WES 101.0.

² In Kraft seit 1. März 2010.

³ LS 170.4.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11 info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch